

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Theological Studies, Master of Theological Studies  
Hochschule: Theologische Hochschule Friedensau  
Standort: Friedensau  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Aufgrund der mit Antragstellung eingereichten Stellungnahme der Hochschule, die die Erfüllung der von der Agentur avisierten Auflage nachweist, wird die vorgeschlagene Auflage nicht erteilt. Der Akkreditierungsrat sieht aber im Hinblick auf ein Kriterium Bedarf zur Überarbeitung der eingereichten Studiengangsunterlagen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

## A - Vorläufige Bewertung

### I. Auflage

***Auflage bezogen auf das Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA)***

Der Studiengang wird in englischer Sprache unterrichtet und weist laut Akkreditierungsbericht explizit ein internationales Profil aus und richtet sich an Studierende außerhalb Deutschlands (Akkreditierungsbericht, S. 81). Gem. § 3 Abs. 4 der Studiengangsspezifischen Studienordnung für den Studiengang Master of Theological Studies (M.T.S.) sind zwar Kenntnisse der englischen, nicht aber der deutschen Sprache Zugangsvoraussetzung zum Studiengang.

Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z.B. wie in diesem Fall international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher gem. § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in § 12 Absatz 1 bis 5 StAkkrVO LSA genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation etc.

Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung der Studiengangsmaterialien festgestellt, dass zurzeit lediglich das Modulhandbuch in englischer Sprache vorgehalten wird. Weitere relevante Ordnungsmittel, insbesondere allgemeine und studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnungen, sind zurzeit noch nicht in einer englischen Lesefassung vorhanden. Vor dem Hintergrund des Profils und der Zielgruppe des Studiengangs kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Studierenden über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, um die deutschsprachigen Ordnungsmittel lesen und verstehen zu können.

Daher sind die Ordnungsmittel den Studierenden in geeigneter Form (z.B. englischsprachige Lesefassung) zugänglich zu machen, um gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auch für die Zielgruppe der internationalen Studieninteressierten und Studierenden zu ermöglichen. In diesem Punkt weicht der Akkreditierungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ab und erteilt eine Auflage.

**II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht*****Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)***

Im Akkreditierungsbericht heißt es auf Seite 24: "Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen derzeit nicht vollumfänglich der Lissabon-Konvention sowie § 13 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021. Der Ausschluss der Anerkennung von Abschlussmodulen ist im Rahmen der Lissabon-Konvention sowie des HSG LSA nicht reglementiert. Die Hochschule muss § 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung an die Lissabon-Konvention und das HSG LSA anpassen."

Mit Antragstellung hat die Hochschule eine Stellungnahme eingereicht, aus der hervorgeht, dass der Senat der Hochschule in seiner Sitzung am 28.06.2023 beschlossen hat, § 6 der Rahmenstudien- und

Prüfungsordnung der Auflage entsprechend anzupassen. Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28.06.2023 wurde mit Antragstellung ebenfalls beigefügt.

§ 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung entspricht nach der Neufassung den Anforderungen der Lissabon-Konvention und des HSG LSA. Auf die Erteilung der vorgeschlagenen Auflage wird daher verzichtet.

### **B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu der avisierten Auflage.

### **Zur Auflage der vorläufigen Bewertung**

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang relevante Ordnungsmittel auch in englischer Sprache als Lesefassung vorgehalten werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 6 StAkkrVO LSA)"

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme die Ordnungsmittel in englischer Sprache eingereicht. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit der zunächst avisierten Auflage angemessen Rechnung getragen wurde. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

